

Jobcenter Berlin Mitte, 10086 Berlin

Ralph Boes
Spanheimstr. 11
13357 Berlin

per Pk

EINGEGANGEN

24. Feb. 2018

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 220-955A123521
Kundenummer: 955A123521
(Bei jeder Antwort bitte angeben)
BG-Nummer: 96204//0026589

Name: F
Servicrufnr.: 030 555545 2222
Telefax: 030 555545 6602
Datum: ~~18~~ Februar 2018

20

Minderung Ihres Arbeitslosengelds II (Sanktion)

Sehr geehrter Herr Boes,

für die Zeit vom 1. März 2018 bis 31. Mai 2018 (Minderungszeitraum) wird ein vollständiger Wegfall Ihres Arbeitslosengelds II festgestellt.

Ihr Arbeitslosengeld II mindert sich um 798,98 Euro monatlich.

Im Einzelnen sind von der Minderung betroffen:

- der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 20 Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II)
- die Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II).

Der vorangegangene Bewilligungsbescheid vom 8. Dezember 2017 wird insoweit für die Zeit vom 1. März 2018 bis 31. Mai 2018 ganz aufgehoben (§ 48 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - SGB X).

Gutscheine oder geldwerte Leistungen werden nicht gewährt.

Begründung:

In Ihrer Eingliederungsvereinbarung vom 11. Mai 2017 wurde vereinbart, dass Sie Ihre selbständigen Bemühungen zur Aufnahme einer Arbeit nachweisen müssen. Als Eigenbemühungen wurden 8 Bewerbungen vereinbart.

2a31-22

Postanschrift
Jobcenter Berlin Mitte
10086 Berlin

Besucheradresse
Müllerstr. 16
13353 Berlin

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE50760000000076001617

Internet: www.berlin.de/jobcenter/mitte

Öffnungszeiten
Mo., Di., Do., Fr. 08:00 - 12:30 Uhr
Mi. geschlossen
Do 12.30 - 18.00 für Berufstätige
Schüler/-innen, Studenten/-innen
und Maßnahmeteilnehmer/innen

Sie erreichen uns:
S+U-Bahnhof Wedding

Sie sind trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen der Vereinbarung nicht nachgekommen, da Sie die vereinbarten Bewerbungsbemühungen nicht nachgewiesen haben.

Ihr Verhalten haben Sie wie folgt begründet:

Aufgrund der bisherigen Sanktionierung sei es Ihnen nicht möglich, Bewerbungen vorzustrecken.

Diese Gründe konnten nicht anerkannt werden, da die Zumutbarkeit der Verpflichtung zu Eigenbemühungen nicht an der fehlenden Eigenleistungsfähigkeit scheitert.

Auch in den vorhandenen Unterlagen ließ sich kein wichtiger Grund erkennen.

Da Sie mehrfach Ihren Pflichten nicht nachgekommen sind (vorangegangene Pflichtverletzungen am 5. Februar 2017 und 1. Juni 2017), fällt Ihr Arbeitslosengeld II für den Minderungszeitraum vollständig weg.

Sie haben sich bisher auch nicht bereit erklärt, zukünftig Ihren Pflichten nachzukommen. Deshalb ist es nicht gerechtfertigt den Wegfall Ihres Arbeitslosengelds II in eine Minderung um 60 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs umzuwandeln (§ 31 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 31a Absatz 1 und § 31b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - SGB II).

Ergänzende Sachleistungen:

Ihr Arbeitslosengeld II mindert sich in Folge dieser Sanktion für die Zeit vom 1. März 2018 bis 31. Mai 2018 um insgesamt mehr als 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs.

Mit dem Schreiben vom 8. Dezember 2017 wurden Sie angehört und darüber informiert, dass Ihnen auf Antrag Gutscheine oder geldwerte Leistungen gewährt werden können.

Da Sie bisher keine Gutscheine oder geldwerte Leistungen beantragt haben, werden Ihnen keine gewährt.

Sie können Ihnen aber auf Antrag noch während der Zeit vom 1. März 2018 bis 31. Mai 2018 erbracht werden, frühestens jedoch ab dem Monat der Antragstellung, wenn Sie darauf angewiesen sind. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an das Jobcenter Mitte Berlin (Müllerstraße 16, 13353 Berlin).

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie Ihre Pflichten wiederholt verletzen, wird Ihr Arbeitslosengeld II für die Dauer von drei Monaten erneut vollständig entfallen.

Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nicht mehr vor, wenn seit Beginn des letzten Minderungszeitraumes ein Jahr vergangen ist.

Auch während des Wegfalls Ihres Arbeitslosengeld II besteht die Verpflichtung, Meldeterminen nachzukommen (§ 59 SGB II in Verbindung mit §§ 309 und 310 SGB III). Falls Sie dies unterlassen, können daraus Rechtsnachteile entstehen.

Für Zeiträume in denen kein Arbeitslosengeld II gezahlt wird, sind Sie nicht mehr in der Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert. Werden Ihnen Gutscheine und/oder geldwerte Leistungen gewährt, lebt in dem Zeitraum, für den Gutscheine und/oder geldwerte Leistungen gewährt werden, der Versicherungsschutz wieder auf.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den beigefügten wichtigen Hinweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

v

Anlagen:
Hinweise
Gesetzestexte (§§ 31, 31a und 31b) zu Ihrer Information

§ 31 SGB II Pflichtverletzungen

- (1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte verletzen ihre Pflichten, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis
 1. sich weigern, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem sie ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 3 Satz 3 festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
 2. sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach § 16d oder ein nach § 16e gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern,
 3. eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abbrechen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben.Dies gilt nicht, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.
- (2) Eine Pflichtverletzung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist auch anzunehmen, wenn
 1. sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen,
 2. sie trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen,
 3. ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit das Eintreten einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat oder
 4. sie die im Dritten Buch genannten Voraussetzungen für das Eintreten einer Sperrzeit erfüllen, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.

§ 31a SGB II Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

- (1) Bei einer Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II um 60 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig. Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde. Sie liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt. Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der zuständige Träger die Minderung der Leistungen nach Satz 3 ab diesem Zeitpunkt auf 60 Prozent des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs begrenzen.
- (2) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist das Arbeitslosengeld II bei einer Pflichtverletzung nach § 31 auf die für die Bedarfe nach § 22 zu erbringenden Leistungen beschränkt. Bei wiederholter Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig. Absatz 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles ab diesem Zeitpunkt wieder die für die Bedarfe nach § 22 zu erbringenden Leistungen gewähren.
- (3) Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs kann der Träger auf Antrag in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Der Träger hat Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt leben. Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mindestens 60 Prozent des für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs soll das Arbeitslosengeld II, soweit es für den Bedarf für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 erbracht wird, an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden.
- (4) Für nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte gilt Absatz 1 und 3 bei Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2 Nummer 1 und 2 entsprechend.

§ 31b SGB II Beginn und Dauer der Minderung

- (1) Der Auszahlungsanspruch mindert sich mit Beginn des Kalendermonats, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes folgt, der die Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung der Leistung feststellt. In den Fällen des § 31 Absatz 2 Nummer 3 tritt die Minderung mit Beginn der Sperrzeit oder mit dem Erlöschen des Anspruchs nach dem Dritten Buch ein. Der Minderungszeitraum beträgt drei Monate. Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann der Träger die Minderung des Auszahlungsanspruchs in Höhe der Bedarfe nach den §§ 20 und 21 unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles auf sechs Wochen verkürzen. Die Feststellung der Minderung ist nur innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig.
- (2) Während der Minderung des Auszahlungsanspruchs besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches.

§ 159 SGB III Ruhen bei Sperrzeit

- (1) Hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer sich versicherungswidrig verhalten, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben, ruht der Anspruch für die Dauer einer Sperrzeit. Versicherungswidriges Verhalten liegt vor, wenn
1. die oder der Arbeitslose das Beschäftigungsverhältnis gelöst oder durch ein arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses gegeben oder dadurch vorsätzlich oder grob fahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt hat (Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe),
 2. die bei der Agentur für Arbeit als arbeitsuchend gemeldete (§ 38 Absatz 1) oder die arbeitslose Person trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine von der Agentur für Arbeit unter Benennung des Arbeitgebers und der Art der Tätigkeit angebotene Beschäftigung nicht annimmt oder nicht antritt oder die Anbahnung eines solchen Beschäftigungsverhältnisses, insbesondere das Zustandekommen eines Vorstellungsgespräches, durch ihr Verhalten verhindert (Sperrzeit bei Arbeitsablehnung),
 3. die oder der Arbeitslose trotz Belehrung über die Rechtsfolgen die von der Agentur für Arbeit geforderten Eigenbemühungen nicht nachweist (Sperrzeit bei unzureichenden Eigenbemühungen),
 4. die oder der Arbeitslose sich weigert, trotz Belehrung über die Rechtsfolgen an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45) oder einer Maßnahme zur beruflichen Ausbildung oder Weiterbildung oder einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben teilzunehmen (Sperrzeit bei Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme),
 5. die oder der Arbeitslose die Teilnahme an einer in Nummer 4 genannten Maßnahme abbricht oder durch maßnahmewidriges Verhalten Anlass für den Ausschluss aus einer dieser Maßnahmen gibt (Sperrzeit bei Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme),
 6. die oder der Arbeitslose einer Aufforderung der Agentur für Arbeit, sich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen (§ 309), trotz Belehrung über die Rechtsfolgen nicht nachkommt oder nicht nachgekommen ist (Sperrzeit bei Meldeversäumnis),
 7. die oder der Arbeitslose der Meldepflicht nach § 38 Absatz 1 nicht nachgekommen ist (Sperrzeit bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung).

Die Person, die sich versicherungswidrig verhalten hat, hat die für die Beurteilung eines wichtigen Grundes maßgebenden Tatsachen darzulegen und nachzuweisen, wenn diese Tatsachen in ihrer Sphäre oder in ihrem Verantwortungsbereich liegen.

- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...
- (5) ...
- (6) ...

Wichtige Hinweise:

Eine Pflichtverletzung liegt insbesondere vor, wenn Sie ohne wichtigen Grund - trotz einer schriftlichen Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis -

- sich weigern Ihre in einer Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten zu erfüllen, insbesondere im ausreichenden Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
- sich weigern eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit aufzunehmen oder fortzuführen (auch eine Verhinderung deren Anbahnung durch ihr Verhalten),
- sich weigern eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit anzutreten, abbrechen oder Anlass zum Abbruch geben,
- ein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen.

Eine Pflichtverletzung liegt auch vor, wenn Sie ohne wichtigen Grund

- nach Vollendung des 18. Lebensjahres Ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindern die Voraussetzung für die Gewährung oder Erhöhung des Auszahlungsanspruchs herbeizuführen,
- einen Tatbestand für den Eintritt einer Sperrzeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch erfüllen, die zum Ruhen oder Erlöschen eines Anspruches auf Arbeitslosengeld führen würde. Insbesondere, wenn Sie ein Beschäftigungsverhältnis lösen oder durch arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass für die Lösung eines Beschäftigungsverhältnisses geben.

Jede wiederholte Pflichtverletzung führt grundsätzlich für die Dauer von drei Monaten zum Wegfall des Auszahlungsanspruchs. Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nicht mehr vor, wenn seit Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraums ein Jahr vergangen ist.

Bei einer wiederholten Pflichtverletzung kann im Ausnahmefall - unter der Voraussetzung, dass Sie sich bereit erklären künftig Ihren Pflichten nachzukommen - die Sanktion auf die Zahlung der Leistungen für Unterkunft und Heizung begrenzt werden.

Auch während der Minderung oder des Wegfalls des Auszahlungsanspruchs besteht die Verpflichtung, sich auf Aufforderung zu melden. Dies gilt auch für die Meldepflicht nach einem Zuständigkeitswechsel (z. B. bei Umzug in eine andere Stadt).

Überschneidet sich der Minderungszeitraum mit einer Minderung wegen der Verletzung der Meldepflichten, wird im Überschneidungszeitraum der Minderungsbetrag wegen der Meldepflichtverletzung von den Leistungen für Unterkunft und Heizung abgesetzt.

Bei einer Minderung des Auszahlungsanspruchs um mehr als 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs können auf Antrag in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen und geldwerte Leistungen - insbesondere in Form von Lebensmittelgutscheinen - gewährt werden. Diese sind zu erbringen, wenn minderjährige Kinder im Haushalt leben.

Bei einem vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II werden im Minderungszeitraum keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt. Werden Ihnen Gutscheine oder geldwerte Leistungen gewährt, lebt in dieser Zeit der Versicherungsschutz wieder auf.

Während der Minderung oder des Wegfalls der Leistung besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt durch den Träger der Sozialhilfe.

Bitte beachten Sie, dass der Sanktionsbescheid bei Beendigung des Leistungsbezugs seine Gültigkeit nicht verliert, d.h. dass bei einer erneuten Leistungsbewilligung die angegebenen Minderungsbeträge für den (restlichen) Minderungszeitraum weiterhin zu berücksichtigen sind.

Der Minderungszeitraum kann in bestimmten Fällen auf sechs Wochen verkürzt werden.

Hinweise zu Sanktionen enthält auch das Merkblatt Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld).

Absender

Jobcenter
Berlin Mitte
Postanschrift: 10086 Berlin

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

2302

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

24.02.18 cld 14:30

05515260995(3)



Aktenzeichen



Ralph Boes
Spankeinstr. 11
13357 Berlin

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen